

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Glüsing, vertreten durch die Bürgermeisterin Ursula Rink,
dienstansässig: Amt KLG Eider, 25779 Hennstedt,

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und der

Vereinigte Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Jörg Laudehr,
geschäftsansässig: Wollinstraße 25, 24782 Büdelsdorf,

- nachstehend „Übernahmepflichtiger“ genannt -

über die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhaben sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Präambel

Der Übernahmepflichtige beabsichtigt, das Betriebsgelände vor dem Hintergrund der planungsrechtlichen Absicherung zu überplanen und weitestgehend im Bestand zu sichern, um so die künftige Betriebsentwicklung vor dem Hintergrund neuer Richtlinien und dem damit verbundenen Erfordernis zum Bau neuer baulicher Anlagen, welche ohne Bebauungsplan im Außenbereich nicht genehmigungsfähig sind, sicherstellen zu können im Bereich des Planungsbereiches des aufzustellenden B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Glüsing.

Der Übernahmepflichtige ist Pächter der Grundstücke im Vertragsgebiet. Die Pächter sind vom Vorhabenträger über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes informiert.

Die Gemeinde beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Asphaltmischwerk Glüsing“ zu schaffen.

Den dafür notwendigen Aufstellungsbeschluss hat die Gemeinde auf der Sitzung am 28.10.2019 gefasst (**Anlage 1**).

Die Gemeinde Glüsing verfügt über keinen gültigen Flächennutzungsplan. Die Planung erfolgt auf Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB, da die städtebauliche Ordnung auch ohne Flächennutzungsplan gewährleistet ist.

Zur Regelung der Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder

Folge des geplanten Vorhaben sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) schließt die Gemeinde und der Übernahmepflichtige folgenden städtebaulichen Vertrag.

§ 1

(1)

Der Übernahmepflichtige verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Glüsing dazu, sämtliche mit der Bauleitplanung im Zusammenhang stehenden Kosten der Gemeinde zu übernehmen.

Dazu gehören alle Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Asphaltmischwerk Glüsing“.

- 1) Die Kosten für das Planungs- und Ingenieurbüro. In diesem Fall ist die Ingenieurgesellschaft Nord GmbH, Waldemarsweg 1, 24837 Schleswig beauftragt. (Anlage2)
- 2) Die Kosten für den notwendigen Umweltbericht . In diesem Fall ist Fr. Dr. Dannenberg B.i A beauftragt. (Anlage3)
- 3) Die Kosten für weitere erforderliche Fachgutachten.
(Soweit diese nicht durch den Übernahmepflichtigen beauftragt worden sind.)
- 4) Die Kosten für die anwaltliche Beratung und Vertretung der Gemeinde. Diese Beratung wird im gegenseitigen Einvernehmen beauftragt, bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- €.
- 5) Die Kosten der notwendigen amtlichen Unterlagen, wie z. B. vom Landesvermessungs- und Katasteramt.
- 6) Die Kosten aller notwendigen landschaftsplanerischer Leistungen im Rahmen der Umweltprüfung.

(2)

Die für die städtebaulichen Planungs- und Beratungsleistungen, mit den erforderlichen landschaftsplanerischen Leistungen, ebenfalls die für die Projektkoordinierung und -steuerung sowie Moderation, und erforderlichen Planungsgespräche mit der Landesplanungsbehörde / Kreis Dithmarschen entstehenden Kosten, ergeben sich aus dem Kostenangebot der **Ingenieurgesellschaft Nord GmbH, Waldemarsweg 1, 24837 Schleswig und Fr. Dr. Dannenberg B.i A, Lindenstraße 19, 21409 Embsen.**

(3)

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die Durchführung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, sofern dies im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht erfolgt und dokumentiert ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens 12 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens fertig zu stellen.

(4)

Für den Fall der vorzeitigen Einstellung der Planungen, egal durch welchen Vertragspartner, ist der Übernahmepflichtige verpflichtet, der Gemeinde die bis dahin entstandenen Kosten vollumfänglich zu übernehmen.

§ 2

Der Übernahmepflichtige verpflichtet sich, die für die Aufstellung der in § 1 genannten Aufwendungen wie folgt auf erstes Anfordern zu übernehmen:

- Jeweils in Höhe der Honorarabschlagsrechnung der Planungs- bzw. Ingenieurbüros
- Die Abschlussrechnung nach Vorlage der Honorarschlussrechnung
- Die Kosten für die in § 1 genannten Unterlagen nach Rechnungsstellung der beteiligten amtlichen Stellen

Die Gemeinde behält sich vor, die Verfahren einzustellen, wenn die Rechnungsbeträge nicht innerhalb eines Monats nach Übersendung gezahlt worden sind. Auch im Falle der Einstellung der Planungen trägt der Übernahmepflichtige sämtliche bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Planungsarbeiten entstandenen Kosten.

§ 3

Dem Übernahmepflichtigen ist bekannt, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht. Ein Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Gemeinde erklärt, dass sie die Verfahren zügig durchführen und die erforderlichen Beschlüsse zeitnah fassen wird. Dem Übernahmepflichtigen steht kein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen zu, die dieser in der Erwartung getätigt hat, die Gemeinde werde die erforderlichen Bauleitpläne als Satzung beschließen. Weitergehende Schadenersatzansprüche und Erstattungsansprüche des Übernahmepflichtigen sind ausgeschlossen.

§ 4

Dieser städtebauliche Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung. Diese wurde mit Beschluss vom 15.06.2020 erteilt.

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Vertragsbeteiligten und das Amt KLG Eider für die Gemeinde Glüsing erhalten je eine Ausfertigung. Das Planungsbüro IGN aus Schleswig wird über den Abschluss des Vertrages in Kenntnis gesetzt.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Glüsing, _____

Büdelsdorf, _____

.....
Gemeinde Glüsing
Bürgermeisterin

.....
Jörg Laudehr
Geschäftsführer
Vereinigte
Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG